

Ortsgemeinde Arft

Vorlage Nr. 006/106/2020

Beschlussvorlage

TOP	Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses in Arft, Flur 4, Flurstück 132; Einvernehmenserteilung gemäß § 36 BauGB
------------	---

Verfasser: Bearbeiter: Jörg Gäb Fachbereich: Fachbereich 1	
Datum: 09.11.2020	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-36	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt, zu dem Bauantrag auf Errichtung eines Einfamilienhauses in Arft, Flur 4, Flurstück 132, das Einvernehmen zu der beantragten Befreiung auf Errichtung mit einer Sockelhöhe von 1,95 m, das Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu erteilen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐	☐	Ja	Nein	Enthaltung	☐	☐
Ein-	Mit				Laut Beschlussvor-	Abweichender
stimmig	Stimmenmehrheit				schlag	Beschluss

Sachverhalt:

Die Antragsteller beabsichtigen in Arft, Flur 4, Flurstück 132 ein Einfamilienhaus zu errichten.

Ein Lageplan mit Einzeichnung des Vorhabens ist der Beschlussvorlage beigelegt. Eine Ausfertigung des Bauantrages liegt dem Gemeinderat zur Einsichtnahme vor.

Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Im Ecker“. Es weicht von der hier festgesetzten Sockelhöhe ab. Gemäß 1.5 der Textlichen Festsetzungen darf die Sockelhöhe (Erdgeschoss-Rohfußboden) maximal 0,5 m über dem Schnittpunkt der Außenwand mit dem bergseitigen natürlichen Gelände liegen. Die Antragsteller beabsichtigen das Erdgeschoß in etwa ebenerdig zur Straße anzuheben. Hierdurch wird eine Sockelhöhe von 1,95 m realisiert. Die zulässige Sockelhöhe wird somit um 1,45 m überschritten.

Der Ortsgemeinderat hat hierzu über das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 BauGB i.V.m. § 31 Abs. 2 BauGB zu beraten und beschließen.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☐ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 20	☐ Finanzhaushalt 20	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Lageplan